

Reglement über den Gebrauch der Kollektivmarke “International Commission for Alpine Rescue“

20160123-ICAR Executive Board

Auf der Grundlage der Statuten der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen vom 19. Oktober 2013 setzt der Vorstand der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen das folgende Reglement in Kraft:

1. Kollektivmarke

Die unter der Gesuchs-Nr. 51929/2015 eingereichte Marke stellt eine gemischte Kollektivmarke (Bild und Wort kombiniert) dar. Sie sieht wie nachstehend abgebildet aus.



International Commission for Alpine Rescue

Die Wiedergabe der Kollektivmarke muss den masslichen Proportionen der hinterlegten Originalvorlage entsprechen. Die Kollektivmarke darf nicht abgeändert werden.

Die Wiedergabe der Kollektivmarke kann einfarbig, positiv oder negativ erfolgen. Bei mehrfarbiger Wiedergabe sind die Farbvorschriften zu befolgen.

2. Inhaberin der Kollektivmarke

Inhaberin der Kollektivmarke ist die Internationale Kommission für alpines Rettungswesen.

3. Verwendung der Kollektivmarke

Die Internationale Kommission für alpines Rettungswesen sowie deren Mitglieder aus sämtlichen Mitgliederkategorien, A, B, C und D, sind berechtigt, die Kollektivmarke in allen Kommunikationsmitteln wie beispielsweise in Werbe- und PR-Mitteln sowie für Drucksachen, Leuchtreklamen, Inseraten, Filmen, Dias, Internetauftritten usw. zu verwenden. Sie sind ebenfalls berechtigt, die Kollektivmarke zu verwenden als Zusatz für Waren, sofern gleichzeitig mit der Kollektivmarke auch der Name des Mitgliedes dargestellt wird, sodass die Kollektivmarke und der Name des Mitgliedes zusammen eine Einheit bilden.

4. Verwendung der Kollektivmarke durch Nichtmitglieder

Der Vorstand der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen ist berechtigt, die Verwendung der Kollektivmarke auch anderen Organisationen, Personen und Firmen, welche nicht Mitglieder sind, zu gestatten. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks sowie der Verwendungsdauer einzureichen.

Die Bewilligungen zur Verwendung der Kollektivmarke werden schriftlich und grundsätzlich nur gegen eine Lizenzgebühr erteilt. In Ausnahmefällen kann von einer Gebühr abgesehen werden, wenn von der Verwendung der Kollektivmarke nicht ausschliesslich für den Antragssteller sondern auch für die Internationale Kommission für alpines Rettungswesen ein erheblicher, positiver Effekt erwartet werden darf. Ebenfalls kann bei nahestehenden Organisationen, Personen und Firmen auf eine Lizenzgebühr verzichtet werden, wenn diese zu Gunsten der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen Gegenleistungen in angemessenem Umfang erbringen.

Im Falle missbräuchlicher Verwendung der Kollektivmarke ist der Vorstand der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen befugt, die Bewilligung für deren Verwendung unverzüglich und entschädigungslos zu entziehen. Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verwenders.

5. Übertragung des Benutzungsrechts

Mitglieder der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen sowie Nichtmitglieder, welche das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erteilt erhalten haben, sind nicht befugt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

6. Registereintrag

Die Übertragung der Kollektivmarke sowie die Erteilung von Lizenzen an der Kollektivmarke sind nur gültig, wenn sie im Register eingetragen sind.

7. Erlöschen des Benutzungsrechts

Das Benutzungsrecht der Kollektivmarke erlischt bei Mitgliedern in Folge Entzug bei missbräuchlicher Verwendung sowie bei Austritt oder Ausschluss aus der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen.

Das Benutzungsrecht für Nichtmitglieder erlischt bei Ablauf der bewilligten Dauer sowie bei Entzug in Folge von missbräuchlicher Verwendung.

Ist das Benutzungsrecht erloschen, so ist die Benutzung der Kollektivmarke von den Betroffenen mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

8. Haftung

Organisationen, Personen und Firmen, welche berechtigt sind, die Kollektivmarke zu verwenden, sind für den korrekten Gebrauch der Kollektivmarke verantwortlich. Sie können für eine missbräuchliche Verwendung haftbar gemacht werden und zwar in jedem Fall, auch dann, wenn der Missbrauch durch Dritte erfolgt.

9. Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist vom Vorstand der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen am 22. Januar 2016 genehmigt worden. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Zürich-Flughafen, 23. Januar 2016

Internationale Kommission für alpines Rettungswesen:



Franz Stämpfli
Präsident



Tom Spycher
Sekretär, Office